6682 Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten § 33 der Verfassung des Kantons Baselstadt

(Vom 29. Juli 1954)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Baselstadt haben in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954 mit 10 339 Ja gegen 7166 Nein den vom Grossen Rat am 11. Februar 1954 gefassten Beschluss angenommen, wonach in § 33 der Kantonsverfassung die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates von drei auf vier Jahre erhöht wird. Mit Schreiben vom 28. Juni 1954 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Der im übrigen unveränderte Text von § 33 lautet nunmehr:

«Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates ist auf vier Jahre festgesetzt. Zwischenwahlen für erledigte Grossratsstellen sind jährlich einmal an einem gesetzlich zu bestimmenden Tage vorzunehmen.»

Es ist klar, dass die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates nur das kantonale öffentliche Recht beschlägt und dem Bundesrecht nicht widerspricht. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Juli 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:
Etter
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten § 33 der Verfassung des Kantons Baselstadt

---

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juli 1954,

in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954 beschlossenen Änderung des § 33 der Verfassung des Kantons Baselstadt wird die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten § 33 der Verfassung des Kantons Baselstadt(Vom 29. Juli 1954)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1954
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	31
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	6682
Datum Date Data	05.08.1954
Seite Page Pagina	215-216
Ref. No	10 038 723

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.